

E. am 24.03.2016

**Beglaubigte Abschrift**



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 599 StVK 315/15 Vollz

In der Strafvollzugssache

des

geboren am [redacted] Januar 19 [redacted]  
z. Zt. [redacted]  
zu B. Nr. [redacted]

- Antragsteller -

Antragsgegner:

der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel,

hat die 99. Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – des Landgerichts Berlin durch den Richter am Landgericht Bol als Einzelrichter am 18. März 2016 beschlossen:

1.

Der den Antrag des Antragstellers auf Genehmigung der Einbringung und des Gebrauchs einer elektronischen Schreibemaschine nebst Zubehör vom 5. Mai 2015 zurückweisende Bescheid des Antragsgegners wird aufgehoben. Der Antragsgegner wird verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers vom 5. Mai 2015 bei Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu entscheiden.

2.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers hat die Landeskasse Berlin zu tragen.

3.

Der Streitwert wird auf 150,00 Euro festgesetzt.



Gründe:

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Wegen der Einzelheiten des Vollstreckungsablaufes wird auf das zur Akte gereichte Vollstreckungsblatt, Bl. 7 bis 9 der Akte, verwiesen.

Mit dem vorliegenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfolgt der Antragsteller das Ziel, die Nutzung einer elektronischen Schreibmaschine von dem Antragsgegner genehmigt zu erhalten.

Der Antragsteller war gemäß § 37 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 39 StVollzG zum Zweck eines Fernstudiums an der Fernuniversität Hagen von der Arbeitspflicht freigestellt. Zuletzt wurde ihm mit Bescheid vom 1. August 2014 die Freistellung von der Arbeit zum Zweck eines Fernstudiums für das Wintersemester 2014/2015 vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. März 2015 bewilligt. Am 13. März 2015 wurde die Freistellung von der Arbeitspflicht zum Zwecke des Fernstudiums widerrufen und sein Antrag auf Verlängerung der Freistellung zum Zwecke eines Fernstudiums für den Zeitraum ab 1. April 2015 nicht mehr genehmigt. Dem Antragsteller wird es von der JVA Tegel aber gestattet, sein Fernstudium als so genanntes Freizeitstudium ohne Nutzung der IT-Infrastruktur der JVA fortzuführen. Sein IT –Account ist jedoch gesperrt worden und er hat keinen Zugang mehr zum Studienraum der Vollzeitstudenten.



Grund war, dass der Antragsteller einen ihm im Studienraum der JVA Tegel bereitgestellten IT-Account über das Moodle-System der Fernuni Hagen zur E-Mailkommunikation über nicht unmittelbar studienrelevante Themen mit Mitstudenten genutzt hatte, entgegen der von ihm akzeptierten Nutzungsbedingungen. Der dagegen gerichtete Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung ist mit Beschluss der Kammer vom 22. Januar 2016 im Verfahren 599 StVK 256/15 Vollz zurückgewiesen worden. Auf diesen Beschluss, Bl. 24 – 32 d.A., wird verwiesen.

Am 28. April 2015 hat der Antragsteller mündlich beantragt, der Antragsgegner solle ihm die Einbringung einer elektronischen Schreibmaschine genehmigen. Dieser Antrag ist am 29. April 2015 vom dem Vollzugsdienstleiter mündlich abgelehnt worden. Dabei ist dem Antragsteller ausweislich der Stellungnahme des Antragsgegners vom 18. Juni 2015 zur Begründung Folgendes erläutert worden:

„Gemäß § 70 Abs. 1 StVollzG wird dem Inhaftierten grundsätzlich das Recht eingeräumt, in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Dieses Recht entfällt jedoch u.a. dann, wenn durch den Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG).

Vorliegend begehrt der Antragsteller eine elektronische Schreibmaschine vom Typ „Privileg WP 4004“, die über ein integriertes Speichermedium und ein Diskettenlaufwerk verfügt.

Es ist obergerichtlich entschieden worden, dass der Besitz einer elektronischen Schreibmaschine mit Daten- bzw. Textspeicher regelmäßig ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellt und die Anstaltsordnung gefährdet, weil ein solches Gerät in besonderem Maß geeignet ist, geheime Nachrichten zu speichern und ausdrucken zu lassen und weil es den Vollzugsbediensteten nicht oder nur mit einem unzumutbar großen Aufwand möglich ist, den Inhalt des Speichers zu prüfen. Eine solche Kontrolle ist nicht nur sehr personal- und zeitintensiv, sondern ist auch nur von besonders geschulten Bediensteten durchführbar und ohnehin nur möglich wenn das abgespeicherte Material „frei“ zugänglich ist und nicht etwa durch ein Code-Wort geschützt und so einer Überprüfung entzogen werden kann. Insofern ist es den Bediensteten nicht zumutbar, bei den Kontrollen des Haftraumes durch eine Bedienung der Schreibmaschine (etwa unter

Zuhilfenahme der Bedienungsanleitung) den Inhalt des Speichers zu überprüfen (vgl. dazu u.a. OLG Rostock, Zeitschrift für Strafvollzugs 1997, 172; OLG Celle NStE Nr. 9 zu § 70 StVollzG; Beschluss des Senats vom 03.09.1997 – 5 Ws 544/97 Vollz -; vgl. auch BVerfG Zeitschrift für Strafvollzug 1992, 369; Beschluss des Senats vom 07.04.1999 – 5 Ws 126/99 Vollz – Beschluss des Senats vom 13.09.2000 – 5 Ws 626/00 Vollz) sowie Beschluss des Senats vom 20.01.2004 – 5 Ws 4/04 Vollz.

Darüber hinaus ist anerkannt, dass das Missbrauchsrisiko nicht in der Person des Inhaftierten liegen muss, der den Gegenstand begehrt. Vielmehr können auch zuverlässige Inhaftierte, die keinen Missbrauch beabsichtigen, von Mitinhaftierten unter Druck gesetzt werden, ihnen die missbräuchliche Benutzung des zu überlassenden Gegenstandes zu gewähren.“

Der Antragsteller verfügt über eine alte elektrische Schreibmaschine. Ihm war im Frühjahr 2009 im Rahmen eines Studiums zum Rechtsreferenten der Besitz eines Laptops genehmigt worden, den er allerdings nie benutzt hat und im August 2010 seinem Sohn überlassen hat.

Mit schriftlichem Antrag vom 5. Mai 2015 hat der Antragsteller bei der Anstalt erneut die Genehmigung zur Einbringung einer elektronischen Schreibmaschine nebst Zubehör und dessen Gebrauch beantragt. Er hat mit diesem Antrag unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Es handelt sich bei dem Gerät um eine nicht mehr auf dem Markt hergestellte Daten

verarbeitende Schreibmaschine mit integriertes Speichermedium: 3,5 Diskettenlaufwerk bei 1,44 MB Kapazität jeweiliger Diskette. Das Gerät verfügt nur über eine minimale Speicherkapazität und hat keinerlei Funktionen um Daten zu verschlüsseln oder gar sonst technisch nicht zugänglich zu machen – was die Kontrollmöglichkeit im Bedarfsfall erheblich vereinfacht.

Das Gerät verfügt ferner über ein Tintenstrahldrucker was für den Antragsteller ökonomisch betrachte erheblich die Kosten reduziert und der Umwelt nützt.

**Begründung**

Der Antragsteller studiert bei der Fernuniversität Hagen und benötigt zu seiner täglichen Arbeit ein halbwegs zuverlässiges Textbe- und -verarbeitungssystem. Die Möglichkeit Daten/Dokumente kurz- und langfristig speichern zu können versetzt den Antragsteller in die Lage erheblich den



Verbrauch an Papier zu reduzieren, mithin werden keine teuren Farbbandkassetten mehr für die umfangreiche Schreibarbeit benötigt. Der im Gerät austauschbare Tintendruckkopf ist mit Tinte wiederbefüllbar, mithin der Verbrauch an Tinte sehr reduziert.

Ferner ist der Antragsteller zukunftsbezogen darauf eingestellt ein Sachbuch zu schreiben und hat dazu bereits ein Tagebuch angelegt, was konsequent auch hier die Nutzung der oben beschriebenen Schreibmaschine erheblich erleichtern würde.

Die beschriebene elektronische Schreibmaschine ist genehmigungsfähig da die Nutzung des Geräts bei Inhaftierte im Gebrauch befinden.

(...)

Es kann und sollte nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller die Schreibmaschine einer missbräuchlichen Nutzung unterziehen würde wollen, mithin hat das beschriebene Gerät keine Möglichkeit um Textdokumente verschlüsseln zu können, zumal 1,44 MB Speicherkapazität sehr überschaubar und insbesondere kontrollierbar sind.

Dieser Antrag ist von dem Antragsgegner ebenfalls mündlich, ohne erneute Begründung, abgelehnt worden.

Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. Mai 2015, bei der Gemeinsamen Briefannahme der Justizbehörden Moabit eingegangen am 27. Mai 2015, beantragt der Antragsteller,

den Bescheid des Antragsgegners vom 21. Mai 2015 aufzuheben und die Vollzugsbehörde zu einer Neubescheidung zu verpflichten.

Er sei zurzeit gezwungen, mit einer alten elektrischen Schreibmaschine zu schreiben, die ihm vor ca. zehn Jahren genehmigt worden sei. Nun brauche er für sein Fernstudium und Freizeitbeschäftigung eine neue Schreibmaschine.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. Mai 2015 als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner verweist zur Begründung auf die mündliche Begründung vom 29. April 2015 und führt mit Stellungnahme vom 18. Juni 2015 aus, hinsichtlich des Vortrags des Antragstellers, er benötige die elektronische Schreibmaschine für sein Fernstudium an der Fernuniversität Hagen sei anzumerken, dass der Antragsteller mit Bescheid vom 8. April 2015 schuldhaft von diesem Fernstudium abgelöst wurde, da er den E-Mail-Account der Fernuniversität Hagen missbräuchlich genutzt habe.

Zutreffend sei, dass einigen Inhaftierten in der Vergangenheit elektronische Schreibmaschinen zur Nutzung überlassen worden seien. Es handele sich dabei jedoch um Genehmigungen, die vor Jahren im Rahmen von Einzelfallentscheidungen getroffen worden seien und Vertrauensschutz genössen. Der Antragsteller könne sich nicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen.

Mit Stellungnahme vom 27. Juli 2015 hat der Antragsgegner dann noch darauf hingewiesen, dass der Antragsteller den E-Mail-Account für die Fernuniversität Hagen missbräuchlich genutzt habe, für die Kommunikation von nichtstudienrelevanten Informationen mit einem Inhaftierten der JVA Würzburg sowie ehemaligen Inhaftierten. Vor diesem Hintergrund seien ganz konkrete Missbrauchsbedürfnisse gegeben und dies habe mit Diskriminierung nichts zu tun.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG.

Der Antragsteller begehrt ersichtlich eigentlich die Verpflichtung des Antragsgegners zur Genehmigung des Einbringens und Gebrauchs der Schreibmaschine, sieht derzeit aber – zutreffend – aufgrund des dem Antragsgegner eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielraums nur eine Befugnis des Gerichts zur Anordnung der Neubescheidung. Ihm geht es aber ersichtlich nicht nur – was unzulässig wäre – um eine bloße Begründung des Ablehnungsbescheides.



Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Verpflichtung zur Neubescheidung bei Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts entsprechend § 115 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 StVollzG.

Gemäß § 70 Abs. 1 StVollzG wird dem Inhaftierten grundsätzlich das Recht eingeräumt, in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Dieses Recht entfällt jedoch unter anderem dann, wenn durch den Besitz die Überlassung oder Benutzung des Gegenstandes die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde, § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG.

Dabei ist allgemein anerkannt, dass der Besitz einer elektronischen Schreibmaschine mit Speichermöglichkeit grundsätzlich eine konkrete Gefährdung der Sicherheit der Anstalt darstellt und deshalb grundsätzlich die Genehmigung des Besitzes allein unter Hinweis auf die Gefahr abgelehnt werden kann.

Allerdings hat die Anstalt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall jedenfalls dann anzustellen, wenn wichtige Belange des Gefangenen – etwa ein ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an seiner Aus- und Weiterbildung – durch die Verweigerung der Genehmigung betroffen sind, vgl. etwa Laubenthal u.a., Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., G Rdnr. 34 mit weiteren Nachweisen.

Hier führt der Antragsteller unter anderem sein Fernstudium und den Wunsch, ein Sachbuch zu schreiben, an. Jedenfalls das von dem Antragsteller betriebene und dem Antragsgegner bekannte Fernstudium wäre deshalb von dem Antragsgegner bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen gewesen.

Die – mündliche – Begründung des angefochtenen Bescheids lässt eine Prüfung insoweit nicht erkennen. Danach wird bereits nicht erkennbar, dass dem Antragsgegner bei seiner Entscheidung überhaupt bewusst war, Belange des Antragstellers berücksichtigen zu dürfen und zu müssen.

Soweit der Antragsgegner mit Stellungnahme vom 18. Juli 2015 zur Begründung nachgeschoben hat, der Antragsteller sei von diesem Fernstudium abgelöst worden, geht er ersichtlich von einem unzutreffenden Sachverhalt aus, da dem Antragsteller lediglich die für das Fernstudium erfolgte Befreiung von der Arbeitspflicht widerrufen wurde, er das Fernstudium in seiner Freizeit jedoch weiter betreiben darf.

Auch soweit der Antragsgegner mit Stellungnahme vom 27. Juli 2015 anführt, der Antragsteller habe den E-Mail-Account für die Fernuniversität Hagen missbräuchlich benutzt, sodass konkrete Missbrauchsbedürfnisse gegeben seien, stellt dies ein unzulässiges Nachschieben von Gründen dar und ersetzt eine bei Erlass des Ablehnungsbescheides nicht erfolgte ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 StVollzG, 467 StPO entsprechend.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 65, 60, 52 Abs. 1 GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung in der Hauptsache ist die Rechtsbeschwerde zum Kammergericht zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruhe, dass also eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden sei. Die Rechtsbeschwerde muss binnen eines Monats ab Beschlusszustellung in deutscher Sprache bei der Strafvollstreckungskammer eingelegt werden. Innerhalb der Monatsfrist ist außerdem zu erklären, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren angefochten wird; im letzteren Falle müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden. Zur Begründung der Rechtsbeschwerde genügt eine vom Verurteilten selbst unterzeichnete Schrift nicht. Die Begründung und die Beschwerdeanträge müssen vielmehr in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin erklärt werden.

Gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung ist, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt, die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche ab



Beschlusszustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin eingelegt werden kann.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet, wenn der Beschwerdewert 200,00 Euro übersteigt, die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten ab Rechtskraft der Entscheidung zur Hauptsache oder anderweitiger Verfahrenserledigung eingelegt wird.

Eine Frist wird durch eine schriftliche Erklärung nur gewahrt, wenn das Schriftstück vor Fristablauf bei Gericht eingeht.

Erklärungen zu Protokoll kann der nicht auf freiem Fuß befindliche Verurteilte auch bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Fristen sind in diesem Fall gewahrt, wenn das Protokoll vor ihrem Ablauf aufgenommen wird.

Bol  
Richter am Landgericht

Strafvollstreckungskammer 599

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 21.03.2016



Dummer  
Justizobersekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.